

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf das
Amt Viöl

Präambel

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2010 die nach bisherigem Recht mögliche unbeschränkte Möglichkeit der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter in Schl.-Holstein für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 371) ist es den Gemeinden ab 1. Januar 2015 nur noch gestattet, insgesamt 5 Aufgaben aus einem vorgelegten Katalog von 16 Aufgaben (§ 5 Abs. 1 Amtsordnung – AO) auf das Amt zu übertragen. Hier entscheidet dann der Amtsausschuss über das „Ob und Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 24 a AO, 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. mit § 28 Ziffern 1, 24 und 28 Gemeindeordnung – GO- wird nach Beschlussfassung der

Gemeindevertretung Ahrenviöl vom 8. Oktober 2014
Gemeindevertretung Ahrenviölfeld vom 8. September / 11. Dezember 2014
Gemeindevertretung Behrendorf vom 9. September 2014
Gemeindevertretung Bondelum vom 8. Dezember 2014
Gemeindevertretung Haselund vom 3. September 2014
Gemeindevertretung Immenstedt vom 13. Oktober 2014
Gemeindevertretung Löwenstedt vom 23. September 2014
Gemeindevertretung Norstedt vom 9. September 2014
Gemeindevertretung Oster-Ohrstedt vom 21. Oktober 2014
Gemeindevertretung Schwesing vom 15. September 2014
Gemeindevertretung Sollwitt vom 10. November 2014
Gemeindevertretung Viöl vom 29. Oktober 2014
Gemeindevertretung Wester-Ohrstedt vom 24. November 2014

Sowie

des Amtsausschusses Viöl vom 13. November 2014

nachfolgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

das Amt Viöl, vertreten durch Amtsvorsteher Thomas Hansen, Sollwitt und
die Gemeinde Ahrenviöl, vertreten durch Bgm. Edith Carstensen,
die Gemeinde Ahrenviölfeld, vertreten durch Bgm. Stefan Petersen,
die Gemeinde Behrendorf, vertreten durch Bgm. Jens Andreas Carstensen,
die Gemeinde Bondelum, vertreten durch Bgm. Hans-August Carstensen,
die Gemeinde Haselund, vertreten durch Bgm. Jan Thormählen,
die Gemeinde Immenstedt, vertreten durch Bgm. Johannes Feddersen,
die Gemeinde Löwenstedt, vertreten durch Bgm. Holger Jensen,
die Gemeinde Norstedt, vertreten durch Bgm. Harry Thomsen,
die Gemeinde Oster-Ohrstedt, vertreten durch Bgm. Michael Bartels,
die Gemeinde Schwesing, vertreten durch Bgm. Wolfgang Sokoll,
die Gemeinde Sollwitt, vertreten durch 1. stellv. Bgm. Jürgen Hansen,
die Gemeinde Viöl, vertreten durch Bgm. Heinrich Jensen,
die Gemeinde Wester-Ohrstedt, vertreten durch Bgm. Wolfgang Rudolph.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Dem Amt Viöl sind in der Vergangenheit nachfolgend aufgeführte gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch

- a) Beschlüsse der Gremien der amtsangehörigen Gemeinden
- b) Beschlüsse der Gremien des Amtes Viöl
- c) Entscheidungen des Amtsvorstehers des Amtes Viöl

übertragen worden:

1. Abwasserbeseitigung

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AO

- 1.1 Erhebung der Abwasserabgabe von Kleineinleitern gem. Schl.-Holst. Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 13. Nov. 1990 (GVOBl. S. 545)
- 1.2 Sammeln, Behandeln und Beseitigen des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes bzw. in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers gem. § 31 Ab. 1 des Schl.-Holst. Landeswassergesetzes i. d. F. vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 490)

2. Wirtschaftsförderung

§ 5 Abs. 1 Nr. 12 AO

- 2.1 Mitgliedschaft in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland, Husum,

- 2.2 Mitgliedschaft in der Eider-Treene-Sorge GmbH, Erfde/Bargen,
- 2.3 Mitgliedschaft im Verein Infrastruktur Vestkysten/Westküste, Husum,

3. Brandschutz- und Hilfeleistung

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 AO

- 3.1 Aufwandsentschädigungen Amtswehrführer, Gemeindeführer, Ortswehrführer, Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart, Musikzugleiter sowie für die jeweiligen Stellvertreter entsprechend der geltenden Entschädigungsverordnungen
- 3.2 Anschaffung Dienst- und Schutzbekleidung sowie der jeweilige Aus- und Umtausch / Ersatzbeschaffung
- 3.3 Kosten Wehrführer-Dienstversammlungen
- 3.4 Kosten Durchführung Amtswehrübungen / übergemeindliche Alarmübungen, Amtsfirewehrtage
- 3.5 Kosten für Ausbildungslehrgänge einschl. Übernahme von Lohnausfallzahlungen (Kosten für Fahrerlaubnisse sind keine Ausbildungskosten)
- 3.6 Atemschutzgeräte und Tragkraftspritzen (Unterhaltung und Nachrüstung); keine Kostenübernahme bei Neu- bzw. Ersatzbeschaffung
- 3.7 Reparaturen von Meldeempfängern und Handsprechfunkgeräten (pro Wehr nur bis zu 10 Geräte jährlich)
- 3.8 Versicherungsbeiträge, Beiträge an Kreisfeuerwehrverband, Geschäftsausgaben und Sachausgaben (z. B. Zeitschriften für Feuerwehr, Unterlagen für Ausbildung, Repräsentationsaufgaben für Amtswehrführer)
- 3.9 Gebührenabrechnung gemäß Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Viöl
- 3.10 Zuschüsse z. B. für Jubiläen der Wehren / Musikzüge
- 3.11 Erwerb / Ersatzbeschaffung von Feuerwehrgeräten sowie Reparaturen
- 3.12 Zuschüsse für im örtlichen und überörtlichen Einsatz benötigte besondere Geräte (z. B. Schere, Spreizer)

4. Integrierte ländliche Entwicklung

§ 5 Abs. 1 Nr. 14 AO

Mitgliedschaft in der AktivRegion

5. Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband)

§ 5 Abs. 1 Nr. 15 AO

5.1 Mitgliedschaft in der BürgerBreitbandNetz Verwaltungs GmbH, Husum

5.2 Mitgliedschaft in der BürgerBreitbandNetz GmbH & Co. KG, Husum

6. Energie- und Wärmeversorgung

§ 5 Abs. 1 Nr. 16 AO

Durchführung Bündelausschreibung Strom und Auftragsvergabe für alle öffentlichen Einrichtungen der amtsangehörigen Gemeinden

7. Leistungen für Unterkunft und Heizung

§ 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch II

Finanzierung des Gemeindeanteils an den vom Kreis Nordfriesland zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung

8. Sonstige Bildungs- und Kultureinrichtungen

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 AO

8.1 Trägerschaft für die Amtsvolkshochschule Amt Viöl e. V.

8.2 Finanzielle Förderung Singkreis Arlau

8.3 Finanzielle Förderung Alphabetisierungskurse der Stiftung Nordfriesland, Husum

8.4 Finanzielle Förderung Ringreiterverband Amt Viöl

8.5 Finanzielle Förderung Landfrauenverein Viöl

8.6 Verpflichtungen aus dem „Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (LArchG“) vom 11. August 1992 / Depositatvertrag mit dem Kreis Nordfriesland

8.7 Finanzielle Förderung der Informationsbroschüre Amt Viöl *aktuell*

- 8.8 Mitgliedschaft in der Akademie für die Ländlichen Räume e. V., Flintbek
- 8.9 Finanzielle Förderung der Kriegsgräberfürsorge e. V., Kassel
- 8.10 Mitgliedschaft im Förderverein Nordfriesische Lammtage e. V., Husum
- 8.11 Finanzielle Förderung Heimatverein Schleswigsche-Geest e. V., Hollingstedt

9. Förderung des Tourismus

§ 5 Abs. 1 Nr. 11 AO

- 9.1 Unterhaltung und Bewirtschaftung des in der Gemeinde Norstedt (Dreisdorfer Forst) befindlichen Trimm-Dich-Pfades
- 9.2 Finanzielle Förderung des Wirtschafts- und Tourismusvereins Viöl Land e. V.
- 9.3 Finanzielle Förderung bei der Gründung / Mitgliedschaft von Lokalen Tourismusorganisationen – LTO

10. Soziale Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 17 GO)

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 AO

- 10.1 Finanzielle Förderung der Einrichtung Pro familia, Husum
- 10.2 Finanzielle Förderung der Lebenshilfe Husum e. V.
- 10.3 Gewährung von Zuschüssen für Ehe- und Altersjubiläen
 - a) Goldene Hochzeit (50. Hochzeitstag –HZT -), Diamantene- (60. HZT), Eiserne- (65. HZT), Steinerne- (67. HZT), Gnaden-, Kronjuwelen- (75. HZT)
 - b) ab 90. Geburtstag
- 10.4 Finanzielle Förderung des Amtsjugendtages (AJUTA)

11. Förderung des Sports

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 AO

- 11.1 Finanzielle Förderung des überregionalen Reitturniers SV Blau-Weiß Löwenstedt
- 11.2 Finanzielle Förderung des überregionalen Reitturniers des Reit- und Fahrvereins Obere Arlau, Behrendorf

12. Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche

§ 5 Abs. 1 Nr. 8 AO

Finanzielle Förderung des Angebotes „NF-Nachttaxi“

13. Zuständigkeit und Kosten aus der Schiedsordnung für das Land Schl.-Holstein (SchO) vom 10. April 1991

14. Zuständigkeit und Kosten gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 4. Februar 2005

(2) Folgende gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben werden gem. § 5 Abs. 1 AO auf das Amt Viöl übertragen:

1. Abwasserbeseitigung

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AO

Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und Abwässerung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter gemäß Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3770) in der zurzeit gültigen Fassung / Landeswassergesetz (LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Wirtschaftsförderung

§ 5 Abs. 1 Nr. 12 AO

- 2.1 Mitgliedschaft in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland, Husum, oder Rechtsnachfolger einschließlich der Inanspruchnahme einzelner Förderungen bei der Durchführung gemeinsamer Projekte
- 2.2 Mitgliedschaft in der Eider-Treene-Sorge GmbH, Erfde/Bargen, oder Rechtsnachfolger einschließlich der Inanspruchnahme einzelner Förderungen bei der Durchführung gemeinsamer Projekte
- 2.3 Mitgliedschaft im Verein Infrastruktur Vestkysten/Westküste, Husum, oder Rechtsnachfolger einschließlich der Inanspruchnahme einzelner Förderungen bei der Durchführung gemeinsamer Projekte

3. Brandschutz- und Hilfeleistung

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 AO

- 3.1 Aufwandsentschädigungen Amtswehrführer, Gemeindeführer, Ortswehrführer, Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte, Musikzugleiter sowie für die jeweiligen Stellvertreter entsprechend der geltenden Entschädigungsverordnungen

- 3.2 Anschaffung Dienst- und Schutzbekleidung sowie der jeweilige Aus- und Umtausch / Ersatzbeschaffung
- 3.3 Kosten Wehrführer-Dienstversammlungen
- 3.4 Kosten Durchführung Amtswehrübungen / übergemeindliche Alarmübungen, Amtsfirewehrtage
- 3.5 Kosten für Ausbildungslehrgänge einschl. Übernahme von Lohnausfallzahlungen (Kosten für Fahrerlaubnisse sind keine Ausbildungskosten)
- 3.6 Atemschutzgeräte und Tragkraftspritzen (Unterhaltung und Nachrüstung); keine Kostenübernahme bei Neu- bzw. Ersatzbeschaffung
- 3.7 Reparaturen von Meldeempfängern und Handsprechfunkgeräten (pro Wehr nur bis zu 10 Geräte jährlich)
- 3.8 Versicherungsbeiträge, Beiträge an Kreisfeuerwehrverband, Geschäftsausgaben und Sachausgaben (z. B. Zeitschriften für Feuerwehr, Unterlagen für Ausbildung, Repräsentationsaufgaben für Amtswehrführer)
- 3.9 Gebührenabrechnung gemäß Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Viöl
- 3.10 Neben Zuschüssen der Heimatgemeinde als Träger der gemeindlichen Wehr weitere finanzielle Zuwendungen z. B. für Jubiläen der Wehren / Musikzüge
- 3.11 Erwerb / Ersatzbeschaffung von Feuerwehrgeräten (bis zum Anschaffungspreis von 1.000 € incl. MwSt. im Einzelfall) sowie Reparaturen
- 3.12 Zuschüsse für im örtlichen und überörtlichen Einsatz benötigte besondere Geräte (z. B. Schere, Spreizer)

4. Integrierte ländliche Entwicklung

§ 5 Abs. 1 Nr. 14 AO

Mitgliedschaft in der AktivRegion oder ähnliches EU-Förderinstrument einschließlich der Inanspruchnahme einzelner Förderungen bei der Durchführung gemeinsamer Projekte

5. Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeit (Breitband) ¹⁾

§ 5 Abs. 1 Nr. 15 Amtsordnung

Das Amt Viöl wird Träger der Aufgabe „Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeit (Breitband)“ mit Ausnahme der bestehenden gemeindlichen Beteiligung an der BürgerBreitbandNetz GmbH & Co. KG, Husum.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Das Amt Viöl trägt alle persönlichen und sachlichen Kosten, um die übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Die Finanzierung erfolgt aus der Amtsumlage gem. § 21 Abs. 1 AO i. V. mit § 22 Abs. 2 AO. Die Amtsumlage wird nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (§ 28 FAG) erhoben.
- (3) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen dem Amt Viöl zu.

§ 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer

- (1) Die in § 2 Abs. 1 des Vertrages aufgeführten gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben werden mit Ablauf des 31. Dezember 2014 auf die jeweils örtlich und sachlich zuständige Gemeinde zurückübertragen.
- (2) Die in § 2 Abs. 2 aufgeführten gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben werden zum 1. Januar 2015 auf das Amt Viöl übertragen.
- (3) Der in § 3 des Vertrages formulierte Kostenausgleich tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- (4) Jede Gemeinde kann die Rückübertragung der nach § 2 Abs. 2 übertragenen gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verlangen. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende.

§ 5 Veröffentlichung

Die Vertragspartner werden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jeweils örtlich in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlichen.

§ 6 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Veränderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag wird 14-fach ausgefertigt. Alle Parteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung oder Teilbestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Viöl, 30. Dezember 2014

für das Amt Viöl
gez.

Thomas Hansen
Amtsvorsteher

Ahrenviöl, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Ahrenviöl
gez.

Edith Carstensen
Bürgermeisterin

Ahrenviölfeld, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Ahrenviölfeld
gez.

Stefan Petersen
Bürgermeister

Behrendorf, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Behrendorf
gez.

Jens Andreas Carstensen
Bürgermeister

Bondelum, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Bondelum
gez.

Hans-August Carstensen
Bürgermeister

Haselund, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Haselund
gez.

Jan Thormählen
Bürgermeister

Immenstedt, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Immenstedt
gez.

Johannes Feddersen
Bürgermeister

Löwenstedt, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Löwenstedt
gez.

Holger Jensen
Bürgermeister

Norstedt, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Norstedt
gez.

Harry Thomsen
Bürgermeister

Oster-Ohrstedt, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Oster-Ohrstedt
gez.

Michael Bartels
Bürgermeister

Schwesing, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Schwesing
gez.

Wolfgang Sokoll
Bürgermeister

Sollwitt, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Sollwitt
gez.

Jürgen Hansen
1. stellv. Bürgermeister

Viöl, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Viöl
gez.

Heinrich Jensen
Bürgermeister

Wester-Ohrstedt, 30. Dezember 2014

für die Gemeinde Wester-Ohrstedt
gez.

Wolfgang Rudolph
Bürgermeister

1) **geändert** durch I. Nachtragssatzung vom 14. Oktober 2016, beschlossen von der

Gemeindevertretung Ahrenviöl am	29. September 2016
Gemeindevertretung Ahrenviölfeld am	29. September 2016
Gemeindevertretung Behrendorf am	27. September 2016
Gemeindevertretung Bondelum am	27. September 2016
Gemeindevertretung Haselund am	28. September 2016
Gemeindevertretung Immenstedt am	29. September 2016
Gemeindevertretung Löwenstedt am	28. September 2016
Gemeindevertretung Norstedt am	28. September 2016
Gemeindevertretung Oster-Ohrstedt am	12. September 2016

Gemeindevertretung Schwesing am	12. September 2016
Gemeindevertretung Sollwitt am	28. September 2016
Gemeindevertretung Viöl am	19. September 2016
Gemeindevertretung Wester-Ohrstedt am	12. September 2016

sowie

des Amtsausschusses Viöl am 13. Oktober 2016, in Kraft getreten am 27. Oktober 2016.